

Der Prozess Jesu – die historischen Umstände

1. Die Lage der Quellen

Vom Prozess Jesu berichten – neben Tacitus (ann. 15,44) und Josephus (ant. 18,3,3) – die vier Evangelien. Ein offizielles Protokoll hat sich nicht erhalten oder ist nicht angefertigt worden.

Die Evangelien sind keine objektiven Tatsachenberichte, sondern Glaubenszeugnisse der Leidensgeschichte Jesu. Sie sind (zu Recht) von der Unschuld Jesu überzeugt; sie glauben an die Auferstehung des Gekreuzigten; sie sehen im Tod Jesu die Kulmination seines Heildienstes. Sie haben aber aus christologischen Gründen ein lebhaftes Interesse an der Geschichte, speziell der Leidensgeschichte Jesu.

2. Die Auskunft der Evangelien

a. Die Evangelien stimmen (mit Tacitus und Josephus) in wesentlichen Punkten überein.

- Pontius Pilatus hat Jesus gekreuzigt. Er hat das Todesurteil gefällt und vollstrecken lassen. Das Credo hält dieses Faktum fest: *crucifixus sub Pontio Pilato*.
- Jesus ist als „König der Juden“, d.h. als politischer Messias, der zum „heiligen Krieg“ aufrufen wollte, von Pilatus verurteilt worden. Diese Schuld stand beim oder über dem Kreuz geschrieben (*titulus*).
- Der Hohepriester Kaiaphas hat, unterstützt von Mitgliedern des Hohen Rates, Jesus gefangen gesetzt und vor Pilatus angeklagt.
- Jesus ist wegen seines – direkten oder indirekten – Anspruchs, als messianischer Sohn Gottes die Herrschaft Gottes zu vermitteln, verhaftet worden.
- Der Anklage vor Pilatus ist bewusst und gegen die Intention Jesu eine Wendung ins Politische gegeben worden.

b. Neben diesen Gemeinsamkeiten gibt es beträchtliche Unterschiede in der Darstellung der jüdischen Seite.

- Nach Markus und Matthäus findet in der Nacht eine regelrechte Versammlung des Hohen Rates statt. Jesus wird auf Befragung des Hohenpriesters nach seinem Messiasbekenntnis von allen wegen Gotteslästerung verurteilt (Mk 14,53-65 par. Mt 26,57-68).
- Nach Lukas versammelt sich der Hohe Rat unter dem Vorsitz des Hohenpriesters bei Tagesanbruch zu einer Anhörung Jesu, die Erkenntnis seiner „Schuld“ führt, den Messiasanspruch erhoben zu haben. (22,66-71).
- Nach Johannes (18,12-27) kommt es nicht einer Ratsversammlung und auch nicht zu einem jüdischen Todesurteil, sondern zu einer Befragung Jesu im Haus des Hannas, des Schwiegervaters von Kaiaphas, die im Sande verläuft, aber den bereits längst vorher gefassten Beschluss bestätigt, Jesus aus Gründen politischer Opportunität zu opfern (Joh 11,45-53).

- c. Einige Unterschiede gibt es auch in der Darstellung des Pilatusprozesses.
- Markus und Matthäus erzählen von der Geißelung als Begleitstrafe zur Kreuzigung (Mk 15,15 par. Mt 26,26); nach Lukas (23,16) und Johannes hingegen (19,1) ist sie eine eigene Strafe, mit der Pilatus den Volkszorn besänftigen will, um vielleicht die Kreuzigung vermeiden zu können.
 - Pilatus sieht nach Markus in Jesus einen Unschuldigen, verurteilt ihn aber, um die aufgeputschte Menge zufrieden zu stellen (Mk 15,15).
 - Matthäus akzentuiert das Wissen des Pilatus um Jesu Unschuld: Seine Frau hat einen Albtraum wegen der möglichen Hinrichtung des unschuldigen Jesus (22,19); er selbst, da er gegen den inszenierten Volksauflauf nicht ankommt, wäscht sich, die Hände in Unschuld (27,24), während das Volk ruft: „Sein Blut über uns und unsere Kinder!“ (27,25).
 - Lukas lässt die Synhedristen neben dem messianischen Königsanspruch weitere Anklagepunkte nennen: Volksverhetzung (*seditio*) und Aufruf zum Steuerboykott (23,2.5.14); er schiebt, von Pilatus als Ablenkungsmanöver gedacht, die Episode mit Herodes Antipas ein, dem Landesvater Jesu (23,6-12); Pilatus ist von Jesu Unschuld überzeugt, gibt aber dem Drängen der Masse nach (23,24f)
 - Johannes baut den Pilatusprozess zu einer Schlüsselszene des ganzen Evangeliums aus, in der die Wahrheits- und die Machtfrage im Zentrum stehen (18,28 – 19,16). Pilatus entzieht sich dem Anspruch Jesu: „Was ist Wahrheit?“ (Joh 18,38). Er will, von Jesu Schuld nicht überzeugt, Jesus freilassen und gibt ihn dennoch zur Hinrichtung frei, weil er fürchtet, nicht mehr als „Freund des Kaisers“ zu gelten (19,12), wenn er den – vermeintlichen – Auführer laufen lässt.

3. Die historisch-kritische Beurteilung

Im Wesentlichen passen die Prozessberichte in den rechtshistorischen Rahmen, der für römische Kapitalprozesse in Judäa (das zur kaiserlichen Provinz Syrien gehörte) um 30 n. Chr. rekonstruiert werden kann. Vieles bleibt allerdings unsicher. Die Quellen fließen spärlich; die neutestamentlichen Evangelien sind nicht die unwichtigsten, aber sie sind z.T. vieldeutig. Als Parallele ist auch der Prozess gegen Jesus ben Ananias 30 Jahre später lehrreich, von dem Josephus berichtet (bell. 6,300-309). Weiter ab liegen, aber dennoch zu berücksichtigen sind die Christenprozesse, die Plinius d.J. um 130 in Bithynien geführt und in Briefen an Kaiser Hadrian beschrieben hat (ep. X 96).

Stark umstritten sind nahezu alle Fragen des Pilatusprozesses.

- Die Kreuzesstrafe ist zur Zeit Jesu eine römische Strafe. Sie trifft Mörder, Terroristen, Aufständische. Sie wird nicht bei römischen Bürgern, sondern bei Sklaven und Provinzialen verhängt. Sie gilt als schändlichste Todesart überhaupt. Nach Dtnm 21,23 (vgl. Gal 3,13) gilt: „Verflucht ist, wer am Holze hängt“: Die jüdische Strafe für Gotteslästerung ist die Steinigung.
- Die Kapitalgerichtsbarkeit (das *ius gladii*) lag in den Händen der Römer (Ios., bell. 2,117; ant. 18,2). Johannes beschreibt geltendes Recht: „Uns ist es nicht gestattet, jemand hinzurichten!“ (18,35). Vermutlich bezog sich das römische Privileg nicht nur auf die Vollstreckung, sondern auch auf die Verhängung eines Todesurteils. Nur der Prokurator persönlich kann – durch kaiserliches Mandat – einen Kapitalprozess führen. Ausnahmen, z.B. die Hinrichtung des Herrenbruders

Jakobus (vgl. Ios., ant. 20,200), bestätigen die Regel; das Martyrium des Stephanus (Apg 7-8) ist ein Akt von Lynchjustiz. Pilatus allein hat die Zwangsgewalt (*coercitio*); er hat sich ein eigenes Urteil gebildet; er hat Jesus zum Tode verurteilt und durch seine Soldaten das Urteil vollstrecken lassen.

- Pilatus wird nicht aus eigener Initiative, sondern aufgrund einer Beschuldigung tätig, die im wesentlichen vom Hohenpriester verantwortet wird.
- Strittig ist, ob Pilatus einen reinen Verwaltungsakt (*recognitio*) – aufgrund einer Denunziation oder einer formlosen Anklage – gesetzt oder einen regelrechten Prozess (*pro tribunale*) – aufgrund einer förmlichen Anklage – geführt hat. Die Grenzen waren wohl fließend. Die Synoptiker und Tacitus (*imperitante per procuratorem*) können an das erste denken lassen, Johannes hält das zweite für gegeben: Pilatus „setzte sich auf seinen Richterstuhl an dem Ort, der Lithostrotos, auf hebräisch aber Gabbata heißt“ (19,13). Der Kreuzestitus, wenn er echt ist, weist auf einen regelrechten Prozess mit einem förmlichen Urteil, ebenso die Fesselung, die für Staatsverbrecher vorgesehen war (Mk 15,1 par Mt 27,1f).
- Der harte Kern aller vier Berichte ist die Frage: „Bist du der König der Juden?“ samt der vielsagenden Antwort „Du sagst es“ und dem beredten Schweigen Jesu. Mit hinreichender Sicherheit kann daraus auf eine Anklage wegen Staatsverbrechens (*perduellio*) oder Majestätsverbrechen (*crimen maiestatis imminutae*) geschlossen werden. Johannes baut mit Hilfe „theologischer Rhetorik“ (Klaus Rosen) den Grundstock aus; dass er zusätzliche Erinnerungen aufnimmt, wird von der Forschung nahezu einhellig abgelehnt, ist aber doch in Erwägung zu ziehen.
- Hat Pilatus das „Du sagst es!“ als Geständnis (*confessio*) oder das Schweigen Jesu als Widerspenstigkeit (*contumacia*) gewertet? Oder hat er dem Druck der Menge nachgegeben und wollte den Hohenpriestern einen Gefallen tun? Die neutestamentlichen Berichte betonen, dass Pilatus eigentlich von Jesu Unschuld überzeugt gewesen sei und ihn wider besseres Wissen doch verurteilt habe, um seine Position vor der Öffentlichkeit zu wahren. Die Botschaft: Wäre es nach (römischem) Recht und Gesetz gegangen, hätte Jesus freigelassen werden müssen; Pilatus aber war ein schlechter Richter und Sachwalter Roms. Die apologetische Absicht ist unverkennbar, die historische Substanz unsicher. Am wahrscheinlichsten ist ein Akt politischer Justiz.

Einen etwas breiteren Konsens gibt es derzeit in der Betrachtung der jüdischen Seite. Die große Schwierigkeit der unterschiedlichen Darstellung in den Evangelien ist allerdings nicht leicht zu beheben.

- Der markinischen und matthäischen Szene eines Synhedralprozesses mit Todesurteil stehen erhebliche rechtliche Bedenken gegenüber. Die Quellen des mischnischen und des (daraus zu rekonstruierenden, vermutlich etwas strengeren) sadduzäischen Prozessrechts sind zwar deutlich jünger als das Neue Testament. Legt man sie aber dennoch zugrunde, hätte es keine Verurteilung aufgrund eines (angeblichen) Geständnisses, sondern nur aufgrund übereinstimmender glaubwürdiger Zeugenaussagen geben dürfen, kein Todesurteil, ohne es eine Nacht zu überschlafen, keine Vollstreckung am Tag der Verurteilung keine Verhandlung während der Nacht.

- Die lukanische Variante stößt sich nicht mit den prozessuralen Regeln, setzt aber immer noch eine Synhedralversammlung voraus. Am plausibelsten ist die johanneische Überlieferung, dass unter der Ägide des Hannas und Kaiaphas eine kleine Gruppe von Synhedristen den Pilatusprozess vorbereitet hat. .
- Im jüdischen Verfahren spielte nach allen Berichten der Messiasanspruch Jesu die entscheidende Rolle. Die synoptische Tradition nennt auch Jesu Tempelkritik, die johanneische seine Jünger und seine Lehre (Joh 18,19). Nicht jeder Messiasanspruch wäre Grund für eine Verfolgung und Auslieferung zur Tötung gewesen. Aber Jesus verkündet Gottes Herrschaft so, dass die Frage virulent wird, wie die Gottessohnschaft des Messias sich zur Einzigkeit Gottes verhält. Das haben die Evangelien auf unterschiedliche Weise stark akzentuiert. Nach Joh 11,45-53 war machtpolitisches Kalkül im Spiel. Beides passt gut zur Anklage vor Pilatus als „König der Juden“.

Literatur:

Paul Mikat, Art. Prozeß Jesu II. Rechtsgeschichtlich, in: Lexikon für Theologie und Kirche 8 (1999) 676-678

Karl Kertelge (Hg.), Der Prozeß gegen Jesus. Rückfrage und theologische Deutungen (QD 112), Freiburg - Basel - Wien 1988

Klaus Rosen, Der Prozeß Jesu und die römische Provinzialverwaltung, in: FS H. Hürten, Freiburg - Basel - Wien 1988,121-143 (vgl. ders., Kurzer Prozeß. Was ist hostroische Wahrheit? Die Passionsschilderung der Evangelien erlaubt eine rechtliche Würdigung, in F.A.Z. 6. April 2004 (Nr. 82) 40

Thomas Söding, Was ist Wahrheit? Theologischer Anspruch und historische Wirklichkeit im Neuen Testament, in: Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 2004

Thomas Söding
Katholisch-Theologisches Seminar
Bergische Universität Wuppertal
www.uni-wuppertal.de/fba/kaththeo